

Vereinsatzung  
Des Vereins „Die Grashüpfer e.V.“  
(nachfolgend Verein genannt)

**§ 1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Die Grashüpfer“.
2. Er ist in das Vereinsregister, beim Amtsgericht Münster, unter der Nummer 70576, eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Beckum-Neubeckum.

**§ 2 - Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr geht vom 01.08. eines Jahres, bis zum 31.07. des Folgejahres.

**§ 3 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, der Erziehung sowie mildtätige Wohlfahrtszwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und die Einrichtung sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

**§ 4 - Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5 - Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 - Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des §3 unterstützt.

2. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in aktive Mitglieder sowie fördernde Mitglieder.

a. Aktive Mitglieder sind Eltern, Pflegeeltern, Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.

b. Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder.

Erziehungsberechtigte von mindestens 90% der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Kindertageseinrichtung. Bei einer Ablehnung einer Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahme begehren, mit einfacher Mehrheit, entscheidet.

4. Die aktive Mitgliedschaft von Personen nach Nr. 2a, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden. Sie wird dann als fördernde Mitgliedschaft weitergeführt.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; das Mitglied wird mit einer Frist von einem Monat ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 9 - Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit sowie weitergehende Bestimmungen werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

Neben dem Mitgliederbeitrag fördern die stimmberechtigten, aktiven Mitglieder die Initiative durch Mitarbeit im nicht pädagogischen Bereich des Kindergartens oder durch Zahlung eines Ersatzbeitrages. Der Vorstand beschließt den Bedarf der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzbeiträge und legt diesen dem Rat der Kita vor. Der Vorstand kann, bei zwingenden Gründen, Bedürftigkeit und schriftlichem Antrag, in Einzelfällen von der Pflicht zur Mitarbeit oder Zahlung des Vereinsbeitrages ganz oder teilweise entbinden. Für die Zahlung des Ersatzbeitrages gilt die Beitragsordnung entsprechend.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den aktiven Mitgliedern als zugegangen, wenn es ihnen in der Tageseinrichtung am Garderobenplatz des Kindes zur Verfügung gestellt wird. Fördernden Mitgliedern gilt es als zugegangen, wenn es per Aushang in der Tageseinrichtung oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben wurde.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis zum Ende des Vortages auf den angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist §15 Nr.2 zwingend zu beachten.

7. Jede Mitgliederversammlung, soweit sie satzungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über:
  - a. Satzungsänderungen,
  - b. Beschluss über den Vereinshaushalt
  - c. die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
  - a. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
  - b. zwei Stellvertretern oder 2 zwei Stellvertreterinnen
  - c. einem Kassenwart oder einer Kassenwartin.
2. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil des Vorstandes zur Neuwahl. Mit Beschluss dieser Neufassung der Satzung wird der Vorstand vollständig neu gewählt. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder Stellvertreterin neu gewählt. Ihre „Amtszeit“ beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden der Kassenwart oder die Kassenwartin, sowie ein weiterer Stellvertreter oder Stellvertreterin neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §11 Nr. 12 gilt für Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern durch Aushang, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, bekannt gegeben.
10. Weitere Regelungen kann der Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung treffen. Diese gilt ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses und ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Eine Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

### **§13 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 14 - Satzungsänderungen**

Für den Beschluss, die Satzung oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss in einer separaten, extra dafür einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung sowie die Vorlage des Auflösungsbeschlusses muss im Einladungsschreiben angekündigt werden.

## **§16 Datenschutz**

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,

Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,

Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z. B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden)

Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.

**Die Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss vom 29.10.2019 in Kraft und ersetzt alle bis hierher geltenden Satzungen und Ordnungen.**

**Anpassung der Satzung am 08.03.2020 in folgenden Punkten: § 7 Nr. 2, § 11 Nr. 3 und § 11 Nr. 6.**

**Anpassung der Satzung am 29.10.2024 in folgenden Punkten: § 8 Nr. 2 und § 8 Nr. 3**